

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 15=35 (1869)

Heft: 32

Artikel: Die Militärfragen in der letzten Bundesversammlung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94304>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXXV. Jahrgang.

Basel.

XV. Jahrgang. 1869.

Nr. 32.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franco durch die Schweiz Fr. 3. 50.

Die Bestellungen werden direkt an die „Schweighauserische Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortliche Redaktion: Oberst Wieland und Hauptmann von Egger.

Inhalt: Die Militärfragen in der letzten Bundesversammlung. — Ueber Verfassung der Reiterei. — Die Kriegsführung unter Benutzung der Eisenbahnen und der Kampf um Eisenbahnen. (Schluß.) — Kreis Schreiben des eidg. Militärdepartements. — Eidgenossenschaft: Konkurrenz-Ausschreibung für Modelle von Zündern für Sprenggeschosse. — Ausland: Bayern: Neue Infanterie-Ranone. Einführung neuer Schusswaffen nach dem System Werder für die Kavallerieregimenter. Oestreich: F.M. Bodel. — Verflehtenes: Ein lenkbarer Torpedo.

Die Militärfragen in der letzten Bundes- versammlung.

(Korrespondenz aus Bern.)

Wir geben Ihnen hienit eine übersichtliche Darstellung der Beschlüsse und hervorragenden Punkte der Diskussion über die in letzter Session behandelten militärischen Fragen und schicken voraus, daß in der Regel die Diskussionen der beiden Rätthe sich so ziemlich um dieselben übereinstimmenden oder divergirenden Punkte drehen. Wir beginnen mit dem Geschäftsbericht des Militärdepartements, d. h. mit dem bezüglichen Bericht der diesjährigen Nationalrathskommission und den bezüglichen Postulaten und Beschlüssen. Der Bericht beginnt mit der Frage der „Umänderung der Handfeuerwaffen für die Hinterladung“. Mit dieser Frage hängt auf's Engste zusammen die Motion Jenny um Fortsetzung der Versuche mit den besten Einzelladern, weshalb wir beide zusammen behandeln wollen. Hr. Jenny hatte diese Frage als Minderheitsantrag schon in der nationalrätthlichen Kommission aufgeworfen und schon dort behauptet, daß bei veranstalteten Proben das durch bundesrätthlichen Beschluß für die schweizerische Infanterie eingeführte Wetterli-Gewehr die erwarteten Vorzüge nicht erzielt habe, daß überhaupt der einfache Hinterlader nicht nur der Individualität unserer Fußtruppen besser entspreche als das Repetitions-Gewehr, sondern daß nach gemachten Erfahrungen mit dem erstern selbst größere Feuerwirkungen erzielt werden als mit dem letztern, und daß es daher zur Zeit noch zweckdienlich erscheinen dürfte, die Frage der Bewaffnung unserer Fußtruppen wieder aufzunehmen, und zum Gegenstande neuer Untersuchungen zu machen, zumal an dieselbe nicht nur in technischer, sondern auch in finanzieller Beziehung bedeutende Folgen sich knüpfen würden. Darauf nun antwortete die Mehrheit der Kommission und die in

den Rätthen nachher adoptirte Mehrheitsansicht überhaupt, daß in Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 20. Dez. 1866 betreffend die Einführung des Repetirgewehrs der Bundesrath unterm 9. Jan. 1869 eine Ordonnanz aufgestellt und sodann zu Mitte Februars über die Anfertigung von 79,000 Hinterladungs-Repetirgewehren mit verschiedenen Gesellschaften (mit Neuhausen für 50,000 Stück) und Privaten sieben Verträge abgeschlossen habe, und daß auch für deren Ausführung wirksame Vorbereitungen getroffen worden seien. Schon die Rücksicht darauf, daß demnach die Einführung des Wetterli-Gewehrs schon in das Stadium der Vollstreckung übergetreten sei, mußte die Rückkehr in das Gebiet der neuen freien Erörterung der Frage als bedenklich erscheinen lassen, zumal die hiedurch bereits beschlossene neue Bewaffnung in ungewisse Ferne gerückt und vielfache Entschädigungsansprüche der ins Engagement genommenen Waffenfabriken hervorgerufen hätten. Ueberdies huldigte die Mehrheit der Rätthe der Ueberzeugung, daß vom Standpunkt des Schnellfeuerns der Mechanismus des Wetterli-Gewehrs das Wünschbare leiste, daß erhebliche Vereinfachungen und Verbesserungen zur Zeit kaum noch denkbar seien (?), und daß durch Aenderung früherer Beschlüsse das Ansehen der eidg. Behörden bei der Armee eine Schwächung erleiden müßte, deren Nachtheile durch die in Aussicht gestellten Verbesserungen kaum aufgewogen werden dürften. — Die Minderheit, resp. die Anhänger der Motion Jenny verlangten eventuell, daß man wenigstens für die nur provisorisch mit dem Peabody-Gewehr bewaffneten Scharfschützen neue Versuche mit den besten Repetirgewehren angestellt werden sollen, da es sich hier um ein Elitenkorps handle, dem man die vorzüglichste Schießwaffe an die Hand geben wolle und daher ein allzu rascher Abschluß der diesfalligen Untersuchung kaum als gerechtfertigt erscheinen dürfte.

Auch dieser Anregung trat die Mehrheit der Rätthe mit Entschiedenheit entgegen, zum Theil aus den schon oben angeführten Gründen, zum Theil in Entwicklung der Ansicht, daß in Zukunft die Auszeichnung der Scharfschützen vor dem gewöhnlichen Infanteristen bloß in einer sorgfältigern Rekrutirung der Mannschaft bestehen müsse, und daß gegenüber dem unterm 20. Dez. 1866 durch die Bundesversammlung ausgesprochenen fast einstimmigen Willen besondern Liebhaberwaffen keine Rechnung getragen werden dürfe. In der Diskussion war namentlich Hr. Oberst Delarageaz der Hauptverfechter der Minderheitsanträge. Ein den Minderheitsantrag beschränkendes Amendement wurde von Hrn. Arnold gestellt, dahin gehend, es möchten allfällige Verbesserungen im Mechanismus des Vetterli-Gewehrs auch jetzt noch, d. h. während der Fabrikation berücksichtigt werden. Es wurde dieß zugegeben, soweit die Fabrikation nicht darunter leide. Nach den Angaben Wetti's sind bis jetzt circa 50,000 Gewehrläufe für das Repetirgewehr angefertigt.

Der von der Minderheit gestellte und nachher verworfene Antrag lautet wörtlich wie folgt: „Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, in der Absicht, ein Hinterladungsgewehr zu erhalten, welches die für eine Kriegswaffe unerläßlichen Eigenschaften der Solidität und der Einfachheit in sich vereinigt, welches leicht zu unterhalten ist und dessen Konstruktion nur eine Art der Ladung erfordert — alles Bedingungen, die nur ein Einladergewehr vollständig zu erfüllen vermag, beschließt: Der Bundesrath wird eingeladen, die vergleichenden Versuche fortzusetzen, um, statt des Repetirgewehrs, das möglichste beste Einladergewehr zu erzielen.“ Der Abwetzungsbeschuß ist folgendermaßen motivirt: „In Erwägung, daß keine Gründe vorhanden sind, um auf die früheren Beschlüsse der Bundesversammlung betreffend die Einführung eines Repetirgewehrs zurückzukommen; daß in Bezug auf die dem Bundesrath überlassene Feststellung der Ordonnanz des Repetirgewehrs ebenfalls nichts vorliegt, um die dießfalligen Entscheidungen des Bundesraths, welche derselbe auf ergangene einläßliche Versuche hin gefaßt hat, in Frage zu stellen, wird beschloffen u. s. w.“

Hiermit war diese Frage für die Einführung des Vetterli-Gewehrs wohl endgültig entschieden, und wir gehen über auf die weiteren Verhandlungen anläßlich der militärischen Geschäftsprüfung.

Die Rätthe finden die Rüge gerechtfertigt im Entwurf einer neuen Militärorganisation, daß sowohl durch die Kantonsregierungen, als in den eidgen. Militärschulen für die höhere Ausbildung der Cadres der verschiedenen Truppen-Abtheilungen nicht die wünschbare Sorgfalt verwendet werde, hingegen finden sie die Abhülfe dagegen im neuen Gesetzesentwurf bereits angegeben; ebenso werde dem weiteren Vorwurf durch letztern Rechnung getragen, daß in der Zukunft die durch die Kantone für den Unterricht der Spezialwaffengattungen veranstalteten Vorkurse wegen mangelhafter Leistungsfähigkeit abgesehaft, und daß dagegen die unter eidgen. Leitung stattfindenden Schul- und Wiederholungskurse in ent-

sprechender Weise verlängert werden. Ebenso könne die Anregung, daß die Infanterie-Instruktorenschulen weniger zahlreich, aber unter größerer Mannschaftsbetheiligung abzuhalten seien, durch das Mittel geordneter Anordnung zur Ausführung kommen.

Unterm 22. Dez. 1868 wurde von der Bundesversammlung das Postulat gestellt: „Der Bundesrath ist eingeladen, zu untersuchen, ob nicht bedeutende Vereinfachungen und Ersparnisse allgemeiner Natur in unserm Militärwesen eingeführt werden können.“ Kommissionen und Rätthe fanden, daß auch zur Erörterung dieser Fragen die Berathung der neuen Militärorganisation den geeignetsten Anlaß bieten; hingegen halten beide Rätthe zu diesem Zweck für nöthig, daß vor dieser Gesetzesberatung noch diejenigen Materialien beigebracht werden, welche geeignet sind, mit Rücksicht auf das Personelle wie für den Unterricht und die Ausrüstungen aller Arten die neuen Vorschläge gegenüber den bestehenden Verhältnissen ins rechte Licht zu setzen. Die Rätthe vermissen namentlich die wünschbaren Berechnungen über die ökonomische Tragweite jener Aenderungen, z. B. über die neue Pferdebestellung gegenüber dem bisherigen Mithsystem. Beide Rätthe haben zu diesem Zwecke folgendes Postulat an den Bundesrath angenommen: „Der Bundesrath wird eingeladen, mit Rücksicht auf die durch denselben beabsichtigten Aenderungen der Militärorganisation, soweit es nicht schon durch das Militärdepartement geschehen ist, rechtzeitig diejenigen Materialien sammeln und Berechnungen veranstalten zu lassen, welche dazu dienen, sowohl in personeller Beziehung, als rücksichtlich der Frage des Unterrichts und der Ausrüstung die zwischen den gegenwärtigen Zuständen und den neu einzuführenden Aenderungen sich ergebenden Differenzen in ihrer militärischen und finanziellen Tragweite zur klaren Anschauung zu bringen.“

Unter dem Titel: „Militärische Abnormitäten“ wurden von den Kommissionsberichten und den Rätthen noch einzelne Uebelstände getabelt. Zuerst eine gewisse Exorbitanz der Bundesbehörden gegenüber einzelnen ihre Bundespflichten im Militärwesen nicht erfüllenden Kantonen, und zwar dießmal namentlich gegenüber dem Kanton Bern, welches für die neue Bewaffnung und die neuen Exercitien im Jahr 1868 nur 9 statt 16 Bataillone einberufen habe. Die Repräsentanten des Kantons Bern wehrten sich zwar mit allen Waffen der Entschuldigend gegen den Bundesrath, aber dießmal trotz der Zahl ihrer Geschütze und des theilweise schweren Kalibers ohne Erfolg. Uebrigens erhielten auch noch andere Kantone ihre Bemerkungen. Hinsichtlich des Personellen z. B. wird der inkomplette Präsenzstand der Mannschaften fast aller Spezialwaffen gerügt. Beim Geniecorps des Kantons Aargau und Tessin sei der Offiziersetat unvollständig, und in den Kantonen Bern, Luzern, Baselland, Graubünden und Waadt bedürfen sogar die Artilleriekompagnien noch der Vervollständigung. Zu den Wiederholungskursen der Kavallerie rückten 200 Mann zu wenig ein, namentlich von Bern, Freiburg und Solothurn; der größte Uebelstand bei dieser Waffengattung beruhe jedoch

darin, daß eine große Anzahl Pferde der Dragoner-Reserve zum Reiterdienst untauglich sich erwiesen habe und ferner die Reiter des Auszugs aus Mangel zuverlässiger Kontrolle oft mit rohen Pferden einrückten. Selbst der Präsenzstand der Scharfschützen blieb unter dem normalen Bedürfnis. Dies namentlich in Solothurn und Genf, was man aber damit vielleicht entschuldigen könne, daß die dortigen Freiwilligen-Scharfschützenkompagnien noch im Stadium der Organisation begriffen seien. Im Sanitätswesen wird geklagt, daß man es weder in Frauenfeld, noch Luzernsteig, noch in Bière dazu gebracht, trotz aller Bemühungen, die Spitalfranken von den Unpäßlichen auszuscheiden und in besondere Spitalzimmer zu verweisen, während dagegen in Thun der Uebelstand allzuleichter Unterbringung der Unpäßlichen im Spital überhandnehme. Mit Anschaffung des Korps-Sanitätsmaterials befindet sich Wallis sogar für den Auszug und Reserve im Rückstand, und das für die Landwehr (laut Bundesgesetz vom 16. Dez. 1867) haben nur wenige Kantone an die Anschaffung des nöthigen Materials gedacht. Gegenüber dem eidg. Militärdepartement werden die vielen Absenzen der höhern und niedern Bureaukranten im aktiven Militärdienst und die Tendenz nach doppelten Taggelbern, d. h. fire Besoldung und Taggelber gerügt. Ohne spezielles Postulat wird der Bundesrath ersucht, so bald als möglich den Patronenverkauf mit dem Pulververkaufen dem Publikum zu übertragen; es werde dieß für die Pulververwaltung die gute Folge haben, daß mit diesem Handelsartikel die eidgen. Werkstätten weniger bald außer Thätigkeit gesetzt werden müssen. Den Gente-kompagnien, welche bei den Wasserverheerungen im Tessin, St. Gallen und Graubünden (wenn auch mit einem Kostenaufwand von Fr. 20,477) so werktätig geholfen, wurde diese Hülfe bestens verdankt. Auf bezügliche Anträge und Beschlüsse im Ständerath hat auch der Nationalrath noch folgende Postulate angenommen: 1. „Der Bundesrath ist eingeladen, zu untersuchen, ob es nicht im Interesse der weitem Ausbildung unserer Armee wäre, wenn die Rekrutenschulen der Spezialwaffen von Stabsoffizieren kommandirt würden;“ 2. „Der Bundesrath wird eingeladen, zu untersuchen, ob nicht jedem Mitglied eines Schießvereins eine Anzahl Patronen (50—100) gratis zu verabfolgen seien“, und endlich 3. „soll der Bundesrath über die Frage der Herabsetzung des Munitionspreises ebenfalls Bericht bringen.“

Soviel über die Berathung des Geschäftsberichts.

Ueber Verfassung der Reiterei.

(Aus den hinterlassenen Papieren des Major Zerleder von Stettlegg.)

Die Verfassung einer Reiterei zu bestimmen, heften wir den Blick auf derselben wirkliche Verwendung im Kriege!

Solches scheint bisher nicht geschehen zu sein. Man vermehrte, man verminderte, wie das Vorurtheil, wie die Laune des Augenblicks wollten; höchstens nach ökonomischen Rücksichten; im günstigsten Fall,

wie der Anblick auf dem Exercierplatz zu erheischen schien.

Im Kriege gibt es drei Arten Reiterei: Eine Reiterei für den Streifdienst und die Vorposten, eigentlich die wichtigste von allen, die einzige unentbehrliche; eine Reiterei, die am Tage der Schlacht in Massen auftritt, eine Entscheidung herbeizuführen fähig ist, solches doch selten thut; eine Reiterei im Innern des Landes, von welcher die Ergänzung ausgeht, die den Dienst versieht, bei der zurückgebliebenen, bei der neu sich bildenden Abtheilung des Heeres.

Letztere Art wird zu wenig beachtet, und ist doch wichtig genug. Gar oft muß plötzlich eine Armee gebildet werden nach einer Seite hin, nach der man sich dessen nicht versah; gar oft ereignet sich, daß im Verlauf eines angestregten Krieges das Fußvolk genügend sich zu ergänzen vermag, die Reiterei aber halb zu Grunde geht. In dem Zwischenraum von der Schlacht von Aspern zu der von Wagram wurde das östreichische Fußvolk vollkommen hergestellt; die Reiterei blieb sehr unvollzählig. Im Lager von Tarutino erstarkte das russische Fußvolk schnell; die Reiterei verließ dasselbe ziemlich wie sie hineingekommen; was auf dem Rückzug der Franzosen sich bemerklich machte, waren die auf Alexanders Rufe aus dem Innern herbeigerufenen Pulke ausgebildeter Reiter der russischen Landwehr. Napoleon führte in die Schlacht von Lützen ein neugeschaffenes Heer von 100,000 Mann, welches aber keine 8000 Reiter zählte, und zwar derartige, daß er nur 2 französische, dann 9 deutsche Eskadrons ins Gefecht bringen mochte.

Die Reiterei, welche den Berrichtungen des Vortrabes obliegt, muß in gewissen Zwischenräumen abgelöst werden; sonst geht sie zu Grunde. Auf diese Weise erhält man von selbst die hinter der Schlachtordnung aufzustellenden Massen des Rossbanners.

In früherer Zeit, bis zu der Napoleonischen Epoche, wurden zu dem Dienste der leichten Reiterei vorwärts des Heeres gewöhnlich Abtheilungen von 50 Pferden verwendet. In neuerer Zeit ist der Bestand dieser Abtheilungen vermindert worden, und beträgt jetzt kaum noch die Hälfte. Der Nutzen ist augenfällig, die Stärke, die Wirksamkeit, die Thätigkeit, die Zuverlässigkeit dieser einzelnen Entsendungen zu vermehren, von denen nicht selten das Heil des Heeres abhängt. In dieser Voraussetzung wird für jede derselben eine etatmäßig zu Grund zu legende Zahl von 70 Reitern nicht zu groß sein. Wie gar sehr viel geht davon ab, bis sie nur den Feind sieht! wie viel, nachdem sie in der Nähe ihn erfahren! und doch erst jetzt beginnt der Dienst dieser Abtheilungen nützlich zu werden.

Eine Abtheilung von 70 Pferden etatmäßiger Stärke wäre also das unterste Glied der ganzen Reiterei. Der Namen thut nichts zur Sache. Das Wörtlein „Zug“ ist deutsch, kurz, bezeichnend, etymologisch richtig.

Wie viele solcher Züge müssen eine Armee umschwärmen, ihr Nachricht bringen vom Feinde, sie sichern gegen Ueberfall? Eine größere Abtheilung Reiterei mit Geschütz wird den Vortrab der Armee